

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung
KOM-Nr.:	COM(2023) 593 final
BR-Drucksache:	529/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM, 615-001
Zielsetzung:	Straffung der Berichtspflichten und Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Dies betrifft den Informationsaustausch im Finanzdienstleistungssektor zwischen den zuständigen Behörden und eine Konsolidierung der Berichterstattung durch die Finanzinstitute und die Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer.
Wesentlicher Inhalt:	Einerseits sollen die von den Unternehmen gemeldeten Informationen anonymisiert zu Forschungs- und Innovationszwecken im Bereich der Finanzdienstleistungen genutzt werden. Andererseits soll die Berichterstattung nach dem Vorschlag nicht mehr halbjährlich, sondern jährlich erfolgen, wodurch sich die Arbeitsbelastung und der Verwaltungsaufwand in allen Politikbereichen des Programms InvestEU (d. h. nachhaltige Infrastruktur, KMU, Forschung, Innovation und Digitalisierung, soziale Investitionen und Kompetenzen) verringern werden und lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Durchführung des Programms entstehen. Zudem sollen bestehende Berichtspflichten umfassend untersucht werden, um Rationalisierungspotenziale zu ermitteln (Vermeidung von doppelten und redundanten Berichterstattungsersuchen an die

	Finanzinstitute).
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage der zugrundeliegenden Verordnung ist Art. 114 AEUV (Finanzdienstleistungen) und Art. 173, 175 Abs. 3 AEUV („InvestEU“). Aufgrund der unionsweiten Berichterstattung lassen sich diese Pflichten am ehesten auf dieser Ebene rationalisieren. Das Ziel, der Begrenzung der Informationspflichten durch behördlichen Informationsaustausch, ist begrüßenswert.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Es ist kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ersichtlich.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) 24.11.2023 (BR hat von der Vorlage Kenntnis genommen) b) unbekannt c) unbekannt